

die Lohnprämie bzw. der M-Betrag so zu erhöhen, daß diese Werk­tätigen ihren bisherigen Nettolohn auch in der verkürzten Arbeitszeit erarbeiten können.

- b) Für im Stücklohn beschäftigte Werk­tätige, bei denen die Voraussetzungen nach a) nicht vorliegen und die bei Ausnutzung aller Reserven ihren bisherigen Arbeitslohn nicht oder nicht voll erreichen können, kann der M-Betrag bzw. die Lohnprämie je Arbeitsstunde entsprechend erhöht werden.
- c) Für im Prämienlohn beschäftigte Werk­tätige ist sinngemäß entsprechend a) oder b) zu verfahren, so daß sich diese Werk­tätigen bei Erfüllung der Kennziffern ihren bisherigen Nettolohn erarbeiten können.
- d) Die Betriebsleiter legen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen fest, für welche Bereiche bzw. Arbeitsaufgaben und in welcher Höhe für die unter a) bis c) genannten Werk­ tätigen Lohnausgleich zu zahlen ist.

(4) Für Werk­tätige, die bisher planmäßig an Tagen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung gearbeitet haben und dafür Feiertagszuschläge gemäß § 69 des Gesetzbuches der Arbeit⁸ erhielten, ist mit Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen für das Jahr 1967 ein Ausgleich in der Entlohnung zu gewähren.

(5) Die Berechnungsgrundlage der gesetzlichen Zuschläge für Stundenlöhner, deren wöchentliche Arbeitszeit am 9. April 1966 von 45 Stunden auf 44 Stunden verkürzt wurde und mit Wirkung vom 28. August 1967 durchschnittlich wöchentlich 42 Stunden beträgt, ist der Tariflohn zusätzlich 7,14%. Die Berechnungsgrundlage der gesetzlichen Zuschläge für Stundenlöhner, deren wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden auf $43\frac{3}{4}$ Stunden verkürzt wird, ist der Tariflohn zusätzlich 2,86%. Bei Ausgleichszahlungen in Höhe des Tarif- bzw. Zeitlohnes sind zusätzlich 7,14% bzw. 2,86% zum Tariflohn bzw. Zeitlohn zu zahlen.

(6) Die sich aus der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen ergebenden Veränderungen in der Entlohnung sind Veränderungen gemäß § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551).⁹

§7

(1) Zur Sicherung eines kontinuierlichen und rhythmischen Produktionsablaufes und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit im Zusammenhang mit der Einführung der **durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche erfolgt eine Neuregelung der gesetzlichen Feiertage,**

a) Gesetzliche Feiertage sind

- 1. Januar
- Karfreitag
- Ostersonntag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- 7. Oktober
- 25. und 26. Dezember.

8. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.

9. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 12.